

24. 6. 1952.

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

## Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1952, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947, BGBl. Nr. 213, neuerlich geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947, BGBl. Nr. 213, in der Fassung des Artikels VII der II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl. Nr. 243, und des Artikels III der Strafgesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 89, wird geändert wie folgt:

1. Der im § 26 Abs. 1 für die Beurteilung der strafbaren Handlung maßgebende Betrag wird von 1000 S auf 1500 S erhöht.

2. Die im § 26 Abs. 2 und 3 und im § 27 bestimmten Obergrenzen der dort angedrohten Geldstrafen werden von 200.000 S auf 600.000 S,

von 20.000 S auf 60.000 S, von 50.000 S auf 150.000 S und von 5000 S auf 15.000 S erhöht.

### Artikel II.

(1) Art. I Z. 1 ist auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die zwar vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesverfassungsgesetzes, aber nach dem 1. Oktober 1951 begangen worden sind.

(2) Wird der Verurteilte in einem wiederaufgenommenen Verfahren nur deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil an die Stelle des im ersten Urteil angewendeten Strafgesetzes eine für ihn günstigere Bestimmung dieses Bundesverfassungsgesetzes getreten ist, so hat er auf Entschädigung keinen Anspruch.

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz beauftragt.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die im § 26 Abs. 1 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes 1947 enthaltene Wertgrenze, bei deren Überschreitung die dort bezeichnete Tat vom Vergehen zum Verbrechen wird, betrug ursprünglich 250 S. Sie wurde durch die II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl. Nr. 243, auf das Doppelte des ursprünglichen Betrages, das ist auf 500 S, erhöht und durch die Strafgesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 89, abermals verdoppelt, so daß sie gegenwärtig mit 1000 S, das ist also dem Vierfachen des ursprünglichen Betrages, festgesetzt ist. Die Obergrenzen der im § 26 Abs. 2 und 3 sowie im § 27 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes angedrohten Geldstrafen be-

trugen ursprünglich 100.000 S und 10.000 S beziehungsweise 25.000 S und 2500 S und wurden durch die II. Strafgesetznovelle 1947 verdoppelt, sodaß sie gegenwärtig 200.000 S und 20.000 S beziehungsweise 50.000 S und 5000 S betragen. Diese Regelung muß angesichts der seit dem Inkrafttreten der II. Strafgesetznovelle 1947 und der Strafgesetznovelle 1950 (16. Dezember 1947 beziehungsweise 19. Mai 1950) eingetretenen Kaufkraftverminderung des Geldes als überholt angesehen werden. Auf der Basis eines (Alt-) Schillingpreises von 100 im März 1938 wurde für die Entstehungszeit des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung (19. September 1945) ein

Kleinhandelspreisindex von 77 und für den Mai 1952 ein solcher von 668 errechnet. Der gegenwärtigen Kaufkraft des Geldes könnte daher nur durch eine Vervielfachung der ursprünglich festgesetzten Beträge Rechnung getragen werden. Da die Wertgrenzen und die Geldstrafen des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung in Anlehnung an die damals in anderen Strafgesetzen in Geltung gestandenen Wertgrenzen und Geldstrafen festgesetzt worden waren, für diese aber mit einer Versechsfachung der vor Einführung der Reichsmarkwährung in Geltung gestandenen (Alt-) Schillingbeträge das Auslangen gefunden werden kann, begünstigt sich der Entwurf auch hier mit einer Versechsfachung der ursprünglich festgesetzten Beträge, was einer Erhöhung der im § 26 Abs. 1 festgesetzten Wertgrenze auf das Eineinhalbfache und der Obergrenzen der im § 26 Abs. 2 und 3 und im § 27 angedrohten Geldstrafen auf das Dreifache der gegenwärtig geltenden Beträge gleichkommt.

Diese Erhöhung ist deshalb geboten, weil infolge der niederen Wertgrenze strafbare Handlungen als Verbrechen verfolgt werden müßten, obgleich ihre Ahndung als Vergehen ausreichend wäre. Die gegenwärtig zu niederen Obergrenzen aber können ein Hindernis bilden, die Geldstrafen dem Verschulden und den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Schuldigen anzupassen.

Nach Art. II soll die die Erhöhung der Wertgrenze betreffende Bestimmung des Entwurfes auch auf strafbare Handlungen anzuwenden sein, die vor dem Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes, aber nach dem 1. Oktober 1951 begangen worden sind.

Damit weicht der Entwurf von der in der II. Strafgesetznovelle 1947 getroffenen Regelung ab, die eine bedeutend weitere Rückwirkung der erhöhten Wertgrenze vorgesehen hätte, und noch mehr von der Regelung der Strafgesetznovelle 1950, wonach die erhöhte Wertgrenze ohne zeitliche Beschränkung rückwirkend anzuwenden war. Eine solche — weit zurückgrei-

fende oder überhaupt unbeschränkte — Rückwirkung hat aber unter Umständen eine ungleichmäßige Behandlung gleichzeitig verübter strafbarer Handlungen zur Folge und begünstigt, wie die Erfahrung zeigt, vorwiegend eine kleine Gruppe von Tätern, die einer besonderen Milde nicht würdig sind; denn sie wirkt sich vor allem in jenen Fällen aus, in denen der Täter es verstanden hat, sich längere Zeit hindurch der Strafverfolgung zu entziehen oder die Beendigung des Strafverfahrens zu verzögern.

Wenn demnach auch eine weitergehende Rückwirkung der erhöhten Wertgrenze abgelehnt werden muß, so ist eine beschränkte Rückwirkung in der Weise, daß die erhöhte Wertgrenze auch auf strafbare Handlungen anzuwenden ist, die zwar vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch nach dem 1. Oktober 1951 begangen worden sind, deshalb angezeigt, weil in diesem Zeitpunkt die Geldwertung ihr Ende gefunden hat und damit die Voraussetzungen für eine Regelung auf lange Sicht schon damals gegeben waren und weil überdies ein erheblicher Teil — und nicht nur eine kleine Gruppe — der zwischen dem 1. Oktober 1951 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle straffällig Gewordenen noch nicht abgeurteilt sein dürfte und daher der Begünstigung durch die Novelle noch teilhaftig werden können.

Die Schlußbestimmungen des Art. III sind denen der II. Strafgesetznovelle 1947 nachgebildet.

Im ganzen entsprechen die Bestimmungen dieses Entwurfes der allgemeinen Regelung, wie sie in dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer II. Strafgesetznovelle 1952 für die in den übrigen Strafgesetzen festgesetzten Wertgrenzen und Geldstrafen vorgesehen ist. Die gesonderte Behandlung des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetzes ist darin begründet, daß es sich hier um ein Verfassungsgesetz handelt, das nur wieder durch ein solches geändert werden kann, wogegen die allgemeine Regelung durch einfaches Bundesgesetz erfolgen soll.